

# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0483/2023</b>						Datum: 06.09.2023					
Dezernat 4											
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung						Az.: 1240-23				
<b>Betreff:</b>											
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause"											
Gremienweg:											
26.09.2023	Ausschu	ss für allgemeine Bau- und		einstir	nmig	m	ehrheitl	. [	ohne BE		
	Liegenschaftsverwaltung			abgelehi		K	enntnis		abgesetzt		
				verwie	esen	V€	ertagt		geändert		
	TOP	öffentlich		En	nthaltungen			Ge	genstimmen		

#### **Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

Überschreitung der Baugrenzen

Antragseingang	05.06.20	)23					
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe	nein						
"Mittelrhein" tangiert							
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Erweiterung Einfamilienhaus zu Wohngebäude						
	mit zwei Wohneinheiten						
Grundstück/Straße	Koblenz, Karthäuserhofweg						
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)						
Flur	15						
Flurstück	142/9	143					

#### Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 "Altkarthause"

Die zu überbauende Fläche der zugehörigen Grundstücke wird durch ein Baufenster bestehend aus Baugrenzen bestimmt. Die neu geplante Grundfläche für ein 2-geschossiges Gebäude mit Staffelgeschoss wird geringfügig gegen den Uhrzeigersinn aus dem festgesetzten Baufenster herausdreht und im Südwesten um ca. 5,00 m verbreitert, so dass ein neues Baufenster von 27,00 m Länge und 13,00 m Breite entsteht. Damit vergrößert sich die überbaubare Fläche von 242 qm auf 351 qm.

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan ist eine verträgliche Nachverdichtung der Altkarthause im Sinne der Innenentwicklung durch eine maßvolle Neubebauung und Erweiterung vorhandener Gebäude erwünscht.

Nach eingehender Prüfung ist festzustellen, dass durch die oben beschriebene Vergrößerung des Baufensters die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und diese auch städtebaulich vertretbar ist (§ 31 (2) BauGB). Nachbarbelange sind ebenso nicht berührt.

## Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Konzeptschnitt

### **Historie:**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten

Das größer geplante Baufenster wirkt sich im Verhältnis zur Größe des Flurstücks nur marginal aus. Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 wird nicht überschritten.